



Herrn  
Dipl.-Ing. Dr. Wolfgang Pirkhuber

Dr. Peter Kostelka  
Volksanwalt

Sachbearbeiter/-in:  
MR Mag. Heimo Tröster

Geschäftszahl:  
VA-BD-GU/0006-A/1/2009

Datum:  
13. März 2009

Sehr geehrter Herr Dr. Pirkhuber!

Bezug nehmend auf Ihre Eingabe vom 25. Februar 2009 möchte ich Sie darüber informieren, dass die Volksanwaltschaft in einem ersten Schritt mit allen Landeshauptleuten schriftlich Kontakt aufgenommen hat. In diesem Zusammenhang wurde um Bekanntgabe ersucht, ob im Zusammenhang mit der Verweigerung von Impfungen gegen die Blauzungen-Krankheit Strafverfahren eingeleitet wurden bzw. wie hoch allfällig verhängte Strafen sind.

Der zuständige Bundesminister wurde von der Volksanwaltschaft bereits vor Ihrer Eingabe kontaktiert. Diesbezüglich wurden seitens der Volksanwaltschaft vor allem Bedenken dahingehend geäußert, dass die maßgebliche Bestimmung des § 35a Tierseuchengesetz möglicherweise keine taugliche Grundlage für die Anordnung einer Impfung darstellt, welche mit einem arzneimittelrechtlich nicht zugelassenen Impfstoff durchgeführt werden soll. Diesfalls ist eine schriftliche Stellungnahme des Herrn Bundesministers noch ausständig.

Ich werde Sie selbstverständlich auf dem Laufenden halten. Die von Ihnen vorgebrachten Bedenken werden von uns näher geprüft und nach Einlangen der derzeit ausständigen Stellungnahme an den Bundesminister herangetragen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. MR Dr. Adelheid Pacher e.h.